Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2026
(OR. en)

15316/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0344 (NLE)

COPEN 415
JUSTCIV 133
FREMP 343
JAI 1377

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 597 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 597 annex.

Anl.: COM(2026) 597 annex

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2026
COM(2026) 597 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen

ANHANG 1

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DES ÜBEREINKOMMENS

Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) vertritt die Auffassung, dass das Übereinkommen zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs die Vorschriften des Unionsrechts über den Anwendungsbereich und die Bedingungen der Vertraulichkeit der Kommunikation, die in Verfahren zur Durchsetzung des Unionsrechts anwendbar sind, wie sie insbesondere in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt sind, nicht berührt.

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 18 ABSATZ 3 DES ÜBEREINKOMMENS

Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) geht davon aus, dass ihr Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten der Expertengruppe für den Schutz des Rechtsanwaltsberufs (GRAVO) und des Ausschusses der Vertragsparteien vom Ministerkomitee festgelegt wird, nachdem mit der Union eine Einigung über die Berechnung dieses Beitrags erzielt wurde, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Union dem Übereinkommen zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs neben ihren Mitgliedstaaten beitritt.

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION NACH ARTIKEL 19 DES ÜBEREINKOMMENS

Nach Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs (im Folgenden „Übereinkommen“) erklärt die Europäische Union, dass das Übereinkommen in Bezug auf die Union auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden soll, für die die EU-Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und unter den unter anderem in Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Bedingungen gelten. Insbesondere stellt die Europäische Union unter Berücksichtigung des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks fest, dass das Übereinkommen in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen, auf Dänemark nicht anwendbar ist. [Zudem stellt die Europäische Union unter Berücksichtigung des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest, dass das Übereinkommen in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen, auf Irland nicht anwendbar ist.]

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION NACH ARTIKEL 20 DES ÜBEREINKOMMENS

Nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zum Schutz des Rechtsberufs (im Folgenden „Übereinkommen“) erklärt die Europäische Union (im Folgenden „Union“), dass für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe a des Übereinkommens als Rechtsanwalt jede natürliche Person gilt, die qualifiziert und berechtigt ist, den Rechtsanwaltsberuf unter einer der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, aufgeführten Berufsbezeichnungen auszuüben und die nicht mit ihrem Mandanten in einem Arbeitsverhältnis steht.

VORBEHALT DER EUROPÄISCHEN UNION NACH ARTIKEL 21 DES ÜBEREINKOMMENS

Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) erklärt, dass sie sich das Recht vorbehält, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und i des Übereinkommens zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs (im Folgenden „Übereinkommen“) nicht auf Bedienstete anzuwenden, die die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vertreten und die nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens von einem internationalen Gericht oder einer von einer internationalen Organisation geschaffenen Stelle als befähigt anerkannt werden, in dort anhängigen Verfahren tätig zu werden, wenn sie in einem solchen Verfahren beraten oder tätig werden.